

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: RT160036-O/U.doc

Mitwirkend: Oberrichterin Dr. L. Hunziker Schnider, Vorsitzende, Oberrichter Dr. A.H. Müller und Oberrichter Dr. M. Kriech sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. G. Ramer Jenny

## Urteil vom 18. Mai 2016

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Gesuchsteller und Beschwerdeführer

vertreten durch Rechtsanwältin Dr. iur. X. \_\_\_\_\_

gegen

**B.** \_\_\_\_\_,

Gesuchsgegner und Beschwerdegegner

betreffend **Rechtsöffnung**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Dietikon vom 10. Februar 2016 (EB150447-M)**

### **Erwägungen:**

1.a) Mit Urteil vom 10. Februar 2016 wies die Vorinstanz das Begehren des Gesuchstellers und Beschwerdeführers (fortan Gesuchsteller) um Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. ..., Betreibungsamt Dietikon, ab (Urk. 6 = Urk. 9).

b) Dagegen erhob der Gesuchsteller mit Eingabe vom 24. Februar 2016 fristgerecht (Urk. 7/2; Briefumschlag zu Urk. 8) Beschwerde mit folgenden Anträgen (Urk. 8 S. 1):

"Es sei das Urteil vom 10. Februar 2016 Geschäfts Nr. EB150447-MU des Bezirksgerichts Dietikon aufzuheben.

Es sei dem Gesuchsteller in der Betreuung Nr. ... des Betreibungs- und Stadtmannamtes Dietikon mit dem Zahlungsbefehl vom 22.12.2015 und dem Rechtsvorschlag vom 23.12.2015 provisorische Rechtsöffnung zu erteilen für CHF 30'000 nebst Zins zu 5% seit 18.12.2015 und 103.30 Zahlungsbefehlskosten.

Alles unter Kosten und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Gesuchsgegners."

Der Eingang der Beschwerde wurde der Gegenseite angezeigt (Urk. 13). Mit Eingabe vom 4. Mai 2016 ersuchte der Gesuchsteller um Zustellung des Verhandlungsprotokolls vom 10. Februar 2016 (Urk. 14) sowie gleichentags bei der Vorinstanz um Berichtigung dieses Protokolls. Das Protokollberichtigungsbegehren wurde der erkennenden Kammer am 17. Mai 2016 zur Kenntnis gebracht (Urk. 16).

c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Da sich die Beschwerde - wie nachstehend gezeigt - sogleich als offensichtlich unbegründet erweist, kann auf die Einholung einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

2. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei gilt das Rügeprinzip (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. A., 2016, N 15 zu Art. 321 ZPO), d.h. die Beschwerde führende Partei hat im Einzelnen

darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

3.a) Die Vorinstanz erwog im angefochtenen Entscheid, der vom Gesuchsteller eingereichte, vom Gesuchsgegner unterzeichnete Mitgliedschaftsvertrag (Urk. 3/1) stelle zwar grundsätzlich einen provisorischen Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 82 SchKG dar. Die im Vertrag enthaltene Verpflichtung zur Leistung einer Konventionalstrafe für vertragswidriges Verhalten habe aber explizit und durch zusätzliche Unterschrift des Mitglieds unterhalb des entsprechenden Absatzes bekräftigt werden müssen (Urk. 3/1 S. 3). Eine Unterschrift des Gesuchsgegners unter diesem Abschnitt sei nicht ersichtlich, weshalb das "Konkurrenz- und Gewerbeverbot" keine Gültigkeit erlangt habe, respektive nicht Vertragsbestandteil geworden sei. Für die Konventionalstrafe in der Höhe von Fr. 30'000.- könne daher keine Rechtsöffnung erteilt werden (Urk. 9 S. 3). In einer Eventualbegründung hielt die Vorinstanz weiter fest, selbst wenn das "Konkurrenz- und Gewerbeverbot" Gültigkeit erlangt hätte, sei eine allfällige Vertragsverletzung durch den Gesuchsgegner nicht liquide nachgewiesen worden. Es sei nicht dargetan, dass und wann genau der Gesuchsgegner in der neuen Sportschule tatsächlich Unterricht erteilt habe (Urk. 9 S. 4).

b)aa) Der Gesuchsteller richtet seine Beschwerde zunächst gegen die Eventualbegründung im angefochtenen Entscheid. Er rügt, der Gesuchsgegner habe entgegen der Feststellung der Vorinstanz selbst ausgeführt, dass er an der neuen Schule Unterricht erteile. Zudem sei dies urkundlich belegt (Urk. 8 S. 2).

bb) Der Einwand ist nicht stichhaltig. Die betriebene Forderung, die Konventionalstrafe von Fr. 30'000.-, ist suspensiv bedingt. Der Eintritt der Bedingung erfolgt mit der Vertragsverletzung, mithin mit der behaupteten Erteilung von Unterricht in einer konkurrierenden Kampfsportschule (Urk. 1 S. 2, Urk. 3/1 S. 3). Er ist vom Gesuchsteller strikt zu beweisen. Glaubhaftmachung genügt entgegen dessen Auffassung (Urk. 8 S. 2) nicht, gilt doch diese Beweiserleichterung im Rechtsöffnungsverfahren lediglich für die Einwendungen des Schuldners (vgl. Stücheli, Die

Rechtsöffnung, Zürich 2000, S. 112 f.; BSK SchKG I-Staehelin, N 36 f. und N 87 f. zu Art. 82 SchKG).

cc) Zum Beweis der Vertragsverletzung reichte der Gesuchsteller zwei Ausdrücke aus dem Internet ins Recht (Urk. 3/2). Beim Ersten handelt es sich um einen Eintrag auf der Facebook-Seite von "C.\_\_\_\_\_", überschrieben mit tt. Mai. Darin informiert "C.\_\_\_\_\_" über verschiedene Kämpfe, welche am Wochenende stattfinden sollen. Unter anderem nehme daran "ihr Coach B'.\_\_\_\_\_" teil (Urk. 3/2 Blatt 1). Beim zweiten Ausdruck, datiert vom 14. Dezember 2015, handelt es sich um die Internet-Seite von "C.\_\_\_\_\_" . Darin wird der Gesuchsgegner unter dem Namen "B'.\_\_\_\_\_" und mit Bild als Coach aufgeführt (Urk. 3/2 Blatt 2). Aus diesen Urkunden erhellt, dass der Gesuchsgegner von "C.\_\_\_\_\_" im Jahre 2015 als ihr Coach bezeichnet wurde und für diese Schule an einem Wettkampf teilgenommen hat. Anhaltspunkte, wann und ob er an der fraglichen Schule auch tatsächlich *unterrichtete*, sind hingegen nicht ersichtlich. Weitere Urkunden dazu wurden nicht eingereicht.

dd) Schliesslich hat der Gesuchsgegner den Eintritt der Bedingung entgegen der Auffassung des Gesuchstellers nicht anerkannt. Gemäss Verhandlungsprotokoll der Vorinstanz vom 10. Februar 2016 führte er vielmehr aus, er unterrichte *nicht* an einer anderen Schule (Prot. Vi S. 4). Der Gesuchsteller macht nun geltend, das Protokoll sei hinsichtlich der Aussagen des Gesuchsgegners zu berichtigen. Dieser habe nämlich anlässlich der Verhandlung ausgeführt, im Mitgliedschaftsvertrag stehe "eine Klausel, welche besagt, dass nirgends sonst unterrichtet werden darf etc." und nicht "...dass nirgends sonst trainiert werden darf etc." (Urk. 16 S. 1). Auf die Frage, ob er konkret Stellung nehmen wolle, habe er ausgesagt, "Ich werde angeblich betrieben, weil ich in einer anderen Schule unterrichte. Ich bin dort nur Schüler, bekomme keinen Lohn und muss sogar selbst Beiträge entrichten, wie ich es beim Gesuchsteller tun musste. Ich arbeite dort nicht." (Urk. 16 S. 2). Selbst wenn die Vorinstanz zum Schluss käme, das Berichtigungsbegehren des Gesuchstellers sei fristgerecht und gutzuheissen, mithin sei das Protokoll antragsgemäss anzupassen, liesse sich aus den aufgeführten Äusserungen des Gesuchsgegners nicht herleiten, er habe die Unterrichtserteilung an einer ande-

ren Kampfsportschule anerkannt. Vielmehr führte er auch nach der (mutmasslich) berechtigten Version aus, dass er [der Gesuchsgegner] dort nicht arbeite. Dem Gesuchsteller ist es demnach nicht gelungen, die behauptete Vertragsverletzung des Gesuchsgegners - das Unterrichten an einer anderen Kampfsportschule während gemäss Mitgliedschaftsvertrag massgeblicher Zeitspanne - zu beweisen. Mangels erstelltem Eintritt der Bedingung ging die Vorinstanz daher zutreffend vom Fehlen eines Rechtsöffnungstitels für die betriebene Forderung aus. Die Beschwerde ist demnach insoweit unbegründet, als sie sich gegen die eventuelle Begründung des angefochtenen Entscheids richtet.

c) Erweist sich auch nur eine der Begründungen eines Entscheids als rechtskonform, ist es der Entscheid selbst (vgl. BGE 133 III 221 E. 7; BGer 5A\_205/2015 vom 22. Oktober 2015, E. 5.2.). Vor diesem Hintergrund kann offenbleiben, ob die zweite materielle Begründung des angefochtenen Urteils zutrifft, wonach die fragliche Vertragsklausel mangels Unterzeichnung nicht Vertragsbestandteil geworden sei (Urk. 9 S. 3). Auf die entsprechenden Rügen des Gesuchstellers (Urk. 8 S. 3 f.) ist daher nicht weiter einzugehen.

d) Insgesamt bringt der Gesuchsteller somit keine Rügen vor, welche die massgebliche Rechtsanwendung der Vorinstanz als unrichtig oder ihre Sachverhaltsdarstellung gar als offensichtlich unrichtig erscheinen liessen. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

4. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren beträgt Fr. 30'000.-. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 500.- festzusetzen und ausgangsgemäss dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, dem Gesuchsteller zufolge seines Unterliegens, dem Gesuchsgegner mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1 ZPO, Art. 95 Abs. 3 ZPO).

#### **Es wird erkannt:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 500.– festgesetzt.
3. Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Gesuchsteller auferlegt.
4. Es werden keine Parteienschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Gesuchsgegner unter Beilage der Doppel von Urk. 8, Urk. 11 und Urk. 12/3-4, sowie der Kopien von Urk. 14 und Urk. 16, und an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 30'000.–.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 18. Mai 2016

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. G. Ramer Jenny

versandt am:

jc